

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 26/72

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des Bankkaufmanns Paul Gerhard H [REDACTED], L [REDACTED],
jetzt wohnhaft in M [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Maschinenbuchhalterin Herta H [REDACTED],
geb. H [REDACTED] in L [REDACTED], Zum D [REDACTED] bei H [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in der Sitzung am 7. Juni 1972 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 28. Februar 1972 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 3.000 DM.

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß ist dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt und seine in dieser Sache eingelegte Berufung als unzulässig verworfen worden. Die von dem Beklagten hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Dem Beklagten kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt werden, da er, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, die Versäumung der Frist selbst verschuldet hat. Er hatte am 16. November 1971 erfahren, daß ein Urteil in dieser Sache gegen ihn ergangen war. An diesem Tage hat er seine Wohnung gewechselt und sich zunächst an verschiedenen Stellen bis zum 30. November 1971 aufgehalten. Sodann hat er sich vom 1. Dezember

- 3 -

bis 17. Dezember im Krankenhaus befunden. Es ist nicht dargelegt, daß er in dieser Zeit nicht in der Lage war, seinem Prozeßbevollmächtigtem seinen Wohnungswechsel und seinen Aufenthalt im Krankenhaus mitzuteilen. Selbst wenn er das infolge seiner Erkrankung nicht konnte, hätte er doch unverzüglich, nachdem er am 17. Dezember 1971 aus dem Krankenhaus entlassen worden war, Verbindung zu seinem Prozeßbevollmächtigten aufnehmen müssen. Hätte er das getan, dann hätte er, da diesem das Urteil erst wenige Tage vorher zugestellt worden war, noch rechtzeitig Berufung einlegen können. Es ist nichts dafür dargetan, daß der Beklagte sich in einer solchen Lage befand, in der ihm nicht zuzumuten war, in dieser Weise seinen Prozeßbevollmächtigten zu unterrichten.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)